



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

233
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

199. Jahrgang

Köln, 8. Juli 2019

Nummer 27

Inhaltsangabe:

- | | |
|--|---|
| <p>B</p> <p style="text-align: center;">Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung</p> <p>348. Bekanntmachung – Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) für das Planänderungsverfahren bezüglich der mit Datum 24. Oktober 2017 planfestgestellten Abstellanlage für 64 Stadtbahnfahrzeuge auf dem Gelände der Hauptwerkstatt Weidenpesch und der zugehörigen Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch Seite 234</p> <p>349. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG
h i e r : AWA Entsorgung GmbH Seite 234</p> <p>350. Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Evonik Degussa GmbH Seite 235</p> <p>C</p> <p style="text-align: center;">Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen</p> <p>351. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln Seite 236</p> <p>352. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland (CVUA Rheinland) – Anstalt des öffentlichen Rechts –
h i e r : Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 Seite 237</p> | <p>353. Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg Seite 239</p> <p>354. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz Seite 239</p> <p>355. Zustellung durch Öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW): Benachrichtigung IHK Köln
h i e r : Ayse Beldag Seite 240</p> <p>356. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Sparkasse Leverkusen Seite 240</p> <p>357. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 240</p> <p>358. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 240</p> <p>E</p> <p style="text-align: center;">Sonstiges</p> <p>359. Liquidation
h i e r : Förderverein Albendorf – Wambierzyce e. V. Seite 240</p> <p>360. Liquidation
h i e r : Förderverein Bronsfeld e. V. Seite 241</p> |
|--|---|

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

348. Bekanntmachung
**Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung
nach § 7 Abs. 1 UVPG zum Antrag
der Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB) für das
Planänderungsverfahren bezüglich der mit Datum
24. Oktober 2017 planfestgestellten Abstellanlage für
64 Stadtbahnfahrzeuge auf dem Gelände
der Hauptwerkstatt Weidenpesch und der
zugehörigen Zulaufstrecke in Köln-Weidenpesch**
Az. 25.5.8-2/13-PlÄ19.1

24. Juni 2019

Die Kölner Verkehrs-Betriebe AG hat am 29. Mai 2019 nach § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) einen Antrag auf die Durchführung eines Planänderungsverfahrens für die o. a. Maßnahme gestellt.

Nach § 5 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.11 zum UVPG sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen und zu beurteilen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung bezüglich der vorgesehenen Planänderungen nicht erforderlich ist.

Als Entscheidungshilfe für diese Vorprüfung dienen insbesondere der Landschaftspflegerische Begleitplan und die Artenschutzrechtliche Prüfung, die dem Antrag beigefügt sind.

Begründung:

Die die Umweltverträglichkeit betreffenden Planänderungen sind im Wesentlichen der Bau eines ca. 60 m langen Schmutzwasserkanals, die Verbreiterung der vorgesehenen Schallschutzwand von 0,50 m auf 1,20 m, die Verringerung der Länge der bisher vorgesehenen Ausstiegshilfe für Fahrer von 25 auf 20 m und der Bau einer weiteren Ausstiegshilfe jeweils als Gitterrostkonstruktion sowie der Bau von jetzt zwei Kabelkanälen als versiegelte Flächen.

Das Änderungsvorhaben weist lediglich geringe zusätzliche Umweltauswirkungen auf. Die Umweltauswirkungen werden gemäß der Eingriffsregelung nach § 13 ff. BNatSchG bewältigt.

Die kleinflächige Inanspruchnahme von Flächen in den betroffenen Landschaftsschutzgebieten (Nordfriedhof und Ginsterpfad-Gelände) verursacht keine dauerhafte Beeinträchtigung des Schutzzwecks, die baubedingten Beeinträchtigungen können wiederhergestellt werden.

Die Vergrößerung des Fundamentes der Lärmschutzwand verursacht einen zusätzlichen Eingriff in den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB, LB 5.04 Land-

schaftsplan Köln). Dieser zusätzliche Eingriff bezüglich des planfestgestellten Vorhabens erfolgt in einem Bereich, der bereits baubedingt beeinträchtigt ist.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 24. Oktober 2017 enthält die Befreiung für das Landschaftsschutzgebiet und den Geschützten Landschaftsbestandteil. Eine geringfügige Erweiterung der Befreiung für diese Schutzgebiete im Rahmen der Planänderung begründet keine der Schwere nach erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig kompensiert.

Durch die Planänderungen ergibt sich keine Erhöhung der Schall- und Erschütterungswerte.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens wurde auch die vorhandene Vorbelastung in rechtlicher und tatsächlicher Sicht mit einbezogen.

Insgesamt wird festgestellt, dass durch die vorgesehenen Planänderungen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf keines der in § 2 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. D ü r b a u m

ABl. Reg. K 2019, S. 234

349. Öffentliche Bekanntmachung nach BImSchG h i e r : AWA Entsorgung GmbH

Bezirksregierung Köln
52.03.01-0021/19/1.3-We

Auf der Grundlage des § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit dem § 12 Absatz 1 Satz 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Im Genehmigungsverfahren der Firma AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler für den Standort Mariadorfer Straße 2 in 52249 Eschweiler wird ein Erörterungstermin nicht durchgeführt.

Der in der öffentlichen Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln vom 8. April 2019 vorläufig für den 11. Juli 2019 bestimmte Termin wird ersatzlos gestrichen, da bis zum Ende der Einwendungsfrist (14. Juni 2019) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht erhoben wurden (§ 16 Absatz 1 9. BImSchV); hierauf wurde in der öffentlichen Bekanntmachung hingewiesen.

Köln, den 25. Juni 2019

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2019, S. 234

350. Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Firma Evonik Degussa GmbH

Bezirksregierung Köln
53.0032/19/4.1.21-16-Od/Krö

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) i. V. m. den §§ 8, 9 und 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. S. I 1001) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Degussa GmbH, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß § 16 BImSchG den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Blausäure, Wasserstoff, Alkalicyanidlage und Ammoniumsulfat auf dem Betriebsgelände in 50389 Wesseling, Brühler Straße 2, Gemarkung Wesseling, Flur 4, Flurstück 544 gestellt. Gleichzeitig wird die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung eines neuen Lagerbehälters im Ammoniaklager einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der geänderten Anlage erforderlich sind, gestellt.

Bei der Anlage zur Herstellung von Blausäure, Wasserstoff, Alkalicyanidlage und Ammoniumsulfat (BMA-Anlage) handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Zudem handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU). Das zu ändernde Ammoniaklager als Nebeneinrichtung der BMA-Anlage fällt unter die Nr. 9.3.1 i. V. m. Nr. 9 des Anhangs 2 der 4. BImSchV.

Folgende Maßnahmen und Betriebsweisen werden beantragt:

- Errichtung und Betrieb eines neuen unterirdischen Ammoniaklagertanks im Ammoniaklager BE 7,
- Erhöhung der Ammoniaklagermenge in der BE 7 von 300 t auf 450 t.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 4.2 i. V. m. Nr. 9.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben wurde daher in einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. § 9 Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien untersucht, ob die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das Änderungsvorhaben beinhaltet im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines neuen unterirdischen Ammoniaklagertanks mit einer Lagerkapazität von bis zu 150 t Ammoniak. Die genehmigte Kapazität von 50000 t/a Blausäure wird nicht verändert. Die Neuerrichtung des Lagertanks führt zu keiner Veränderung der Lärmsituation, da sich die Verladetätigkeiten an der Entladestelle nicht verändern werden. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz ergeben sich nicht. Auch die

Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben bleibt gering, da der neue Lagertank unterirdisch in einem Sandbett errichtet wird, welches die Versickerung von Niederschlagswasser nicht beeinträchtigt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Anlage entspricht den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Auch die Fundamentgründungen haben keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser. Damit ist eine Gefährdung des Grundwassers und anderer Gewässer ausgeschlossen. Die Entsorgung der beim Aushub anfallenden Abfälle erfolgt über zugelassene Entsorgungswege.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entbehrlich.

Es liegen dem Antrag keine weiteren entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen bei.

Der Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, mit Ausnahme der Unterlagen nach § 10 Absatz 2 Satz 1 BImSchG (Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse), liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

16. Juli 2019 bis einschließlich 15. August 2019

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 53, Raum K 122, Telefon 0221/147-3627 oder 0221/147-2661, Zeiten: Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr; Stadt Wesseling, Bereich Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Etage, Raum 314, Alfons-Müller-Platz, 50389 Wesseling, Zeiten: montags und donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, mittwochs von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln bzw. mit der Stadt Wesseling möglich.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

16. September 2019

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstellen zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern und Einwenderinnen, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder

Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens 53.0032/19/4.1.21-16-Od/Krö an die E-Mail-Adresse „poststelle@bezreg-koeln.nrw.de“ erhoben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie beteiligte Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Weitere Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 und Absatz 2 DSGVO aufgrund der Erhebung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren nach BImSchG sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/52_53_industrieanlagen_genehmigungsverfahren/index.html zu finden. Zudem werden diese Datenschutzhinweise mit den Antragsunterlagen ausgelegt und können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln angefordert werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Der Erörterungstermin wird auf

Dienstag, den 29. Oktober 2019, ab 10.00 Uhr,

festgesetzt. Er findet statt im Rheinforum Wesseling, Kölner Straße 42, 50389 Wesseling.

Eine eventuell erforderliche Fortsetzung des Erörterungstermins ist für die Folgetage vorgesehen. Der Beginn wird ggf. am 29. Oktober 2019 festgelegt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern und Teilnehmerinnen vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern und Teilnehmerinnen beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Der Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

In den Fällen der Nr. 4 entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV nach Ablauf der Einwendungsfrist, unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Eine Auskunft über das Stattfinden oder den Entfall des Erörterungstermins kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Frau Kröger (Tel. 0221/147-3627) oder Herrn Odenthal (Tel. 0221/147-2661), schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, 50606 Köln, oder elektronisch über die E-Mail-Adresse: poststelle@bezreg-koeln.nrw.de unter Angabe des Aktenzeichens 53.0032/19/4.1.21-16-Od/Krö eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem/einer Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Köln, den 8. Juli 2019

Im Auftrag
gez. Kröger

Abl. Reg. K 2019, S. 235

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

351. Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum

09. Juli 2019, 11:00 Uhr,

zu der im KonferenzCenter 2. OG, Raum 1, der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

A. Öffentlicher Teil

1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2018 der Kreissparkasse Köln mit dem Bestätigungsvermerk der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes
2. Entlastung der Organe der Kreissparkasse Köln für das Jahr 2018 (Verwaltungsrat, Vorstand)

3. Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses 2018 der Kreissparkasse Köln
- B. Nicht-Öffentlicher Teil
4. Bericht aus der Kreissparkasse Köln
5. Verschiedenes

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung
gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n

ABl. Reg. K 2019, S. 236

**352. Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt
Rheinland (CVUA Rheinland)
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
h i e r : Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018**

1. Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 2, 6 und 8 Abs. 3 Nr. 7 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland Anstalt des öffentlichen Rechts am 27. Juni 2019 in Bezug auf den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2018 folgende Beschlüsse gefasst:

- a) Der Verwaltungsrat stellt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 7 IUAG NRW den geprüften Jahresabschluss 2018 fest.
- b) Der Verwaltungsrat beschließt, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 659 680,97 € auf neue Rechnung vorzutragen.
- c) Der Verwaltungsrat erteilt dem Vorstand gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 9 IUAG NRW Entlastung.

2. Ergebnis der Prüfung

Gemäß § 27 Abs. 2 KUV NRW i. V. m. §§ 316 ff HGB wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Düsseldorf, nach Wahl durch den Verwaltungsrat der Anstalt am 13. Dezember 2018 durch den Vorstand der Anstalt beauftragt, die Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2018 durchzuführen.

Diese hat mit Datum vom 12. April 2019 zu dem vollständigen Jahresabschluss den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts –, Hürth

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts-, Hürth, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der

Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts – für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Anstalt zum 31. Dezember 2018 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Anstalt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Vorstands und des Verwaltungsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter

Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Anstalt vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Anstalt zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Anstalt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Anstalt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Anstalt zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise.

Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Anstalt seine Unternehmensestätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Düsseldorf, 12. April 2019

EversheimStuible Treuberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. F a a s c h gez. S c h e l l h o r n
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Die vollständigen Unterlagen des Jahresabschlusses 2018 und des Lageberichtes des Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland – Anstalt des öffentlichen Rechts – können nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Räumlichkeiten der Anstalt (Winterstraße 19, 50354 Hürth), während der Geschäftsöffnungszeiten eingesehen werden.

Hürth, den 2. Juli 2019

Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Rheinland
– Anstalt des öffentlichen Rechts –
– Der Vorstand –

gez. gez.
Dagmar P a u l y - M u n d e g a r Rainer L a n k e s
ABl. Reg. K 2019, S. 237

353. **Verbandsversammlung des Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg**

Tagesordnung

23. Sitzung der Verbandsversammlung
– Sondersitzung –
des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg,
in der Wahlperiode 2014/2020,
am Freitag, 12. Juli 2019, 10:00 Uhr,
Großer Besprechungsraum
im Hause der Verkehrsverbund Rhein-Sieg GmbH,
Glockengasse 37–39, 50667 Köln

TOP Beratungsgegenstand

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
 2. Genehmigung der Tagesordnung
 3. Niederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung
 4. Fortschreibung des VRS-Tarifs – Durchschnittliche Preisanpassung zum 1. Januar 2020 und 1. Januar 2021
Drucksachen-Nr. VRS-20/2019
 5. Schriftliche Mitteilungen
 6. Mündliche Mitteilungen
 7. Anfragen
- Nichtöffentliche Sitzung
8. Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der letzten Sitzung
 9. Schriftliche Mitteilungen
 10. Mündliche Mitteilungen
 11. Anfragen

Köln, den 28. Juni 2019

gez. Bernd K o l v e n b a c h
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2019, S. 239

354. **Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Mittwoch, den 10. Juli 2019, 15.00 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreis-sparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Vorstandsvorsitzers
2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg im Jahre 2018 und Vorstellung des Berichts an die Gesellschaft
3. Antrag auf Entlastung der Sparkassenorgane gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) f SpkG NW für das Geschäftsjahr 2018
4. Verwendung des Jahresüberschusses 2018 gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) g und § 25 SpkG NW
5. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse in den ersten Monaten des Jahres 2019
6. Verschiedenes

Erkelenz, den 24. Juni 2019

gez. Wilhelm R ü t t e n

Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

ABl. Reg. K 2019, S. 239

355. Zustellung durch Öffentliche Bekanntmachung

(§ 10 LZG NRW):

Benachrichtigung IHK Köln

h i e r : Ayse Beldag

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 21. Juni 2019, Aktenzeichen VVR-W 21.06.2019, „Widerruf der Erlaubnis gemäß § 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung vom 12. Mai 2009) an Frau Ayse Beldag geborene Sertoglu am 10. September 1976 in Köln, letzte bekannte private Anschrift: Fritz-Voigt-Straße 2b, 50823 Köln, letzte bekannte betriebliche Anschrift: Marienstraße 2d, 50825 Köln, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannteten Aufenthalts der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10–26, 50667 Köln, im Raum 2.11 (2. Etage) während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

ABl. Reg. K 2019, S. 240

356. Aufgebot eines Sparkassenbuches

h i e r : Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgegeben:

Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3000643555

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 24. Juni 2019

Sparkasse Leverkusen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 240

357. Aufgebot von Sparkassenbüchern

h i e r : Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgegeben: Kontonummer: 339036295, 3074123492.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

12. September 2019

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 12. Juni 2019

Sparkasse Aachen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 240

358. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 381673433 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 25. Juni 2019

Stadtparkasse Wermelskirchen

Der Vorstand

ABl. Reg. K 2019, S. 240

E

Sonstiges

359. Liquidation

h i e r : Förderverein Albendorf – Wambierzyce e. V.

Der „Förderverein Albendorf – Wambierzyce e. V.“ ist beim Amtsgericht Köln im VR 13945 am 10. Mai 19 als aufgelöst eingetragen worden.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, beim Liquidator ihre Ansprüche schriftlich geltend zu machen.

Liquidator: Clemens Tommek, Ludwig-Heinrich-Straße 98, 50765 Köln.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2019, S. 240

360. **Liquidation**

h i e r : F ö r d e r v e r e i n B r o n s f e l d e . V .

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. November 2018 ist der Verein VR 30653 (Amtsgericht Düren) aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, nämlich

- a) Herr Michael Eskens, wohnhaft in 53937 Schleiden-Bronsfeld, Alter Weg 2,
- b) Herr Paul Schink, wohnhaft in 53940 Hellenthal, An der Gerberei 1,
- c) Herr Mario Schmitz, wohnhaft in 53937 Schleiden-Bronsfeld, Alter Weg 4,
- d) Herr Bernd Griebel, wohnhaft in 53937 Schleiden, Bronsfeld 21,

schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2019, S. 241

NRW UMWELTSCHUTZ

Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.